

L 7 AS 1012/11 NZB

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 15 AS 291/11

Datum

10.11.2011

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 1012/11 NZB

Datum

15.03.2012

3. Instanz

-

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Eine Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung ist nicht möglich, wenn die Beschwerde darauf gestützt wird, dass nach früherer Rechtslage eine Regelungslücke bestanden habe, die auch nach der neuen Rechtslage fortbestehe, da das Bestehen einer Regelungslücke nach der neuen Rechtslage für den Rechtsstreit in der Vergangenheit keine Rolle spielt.

2. Schülerbeförderungskosten sind seit 01.01.2011 umfassend anhand von [§ 28 Absatz 4 SGB II](#) zu prüfen.

I. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 10. November 2011, Az.: [S 15 AS 291/11](#) wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Kläger und Beschwerdeführer (Bf) begehrt für den Zeitraum vom 04.11.2010 bis 31.12.2010 vom Beklagten und Beschwerdegegner (Bg) die Übernahme von Schülerbeförderungskosten.

Mit Bescheid vom 07.11.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2011 lehnte der Bg die Übernahme von Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum vom 04.11.2010 bis 31.12.2010 ab. Ein Rechtsanspruch nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) bestehe nicht, da keine atypische Bedarfslage vorgelegen habe.

Hiergegen hat der Bf Klage zum Sozialgericht Augsburg erhoben mit der Begründung, es liege eine atypische Bedarfslage vor angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Bf. Dies rechtfertige auch, dass der Bf nicht die nächstgelegene Schule sondern eine weiter abgelegene Schule besuche. Unter Vorlage von Fahrscheinen wurden für den streitgegenständlichen Zeitraum Kosten in Höhe von 112,20 Euro nachgewiesen.

Nachdem die Gemeinde A-Stadt mit Bescheid vom 07.10.2010 die Übernahme von Beförderungskosten abgelehnt hatte, lud das Sozialgericht Augsburg die Beigeladene mit Beschluss vom 19.07.2011 zum Verfahren bei.

Mit weiterem Bescheid vom 16.12.2010 lehnte Gemeinde A-Stadt die Übernahme von Beförderungskosten erneut ab. Über den Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde vom 16.12.2010 wurde bislang - soweit aus den Akten ersichtlich - noch nicht entschieden.

Mit Urteil vom 10.11.2011 wies das Sozialgericht die Klage als unbegründet ab. Ein Anspruch aus [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) bestehe nicht, da dieser für die Bedarfslage des Bf nicht einschlägig sei. Andere Anspruchsgrundlagen seien nicht ersichtlich. [§ 28 Abs. 4 SGB II](#), der die Schülerbeförderungskosten im SGB II neu regelt, gelte erst ab 01.01.2011. Die Berufung wurde im Urteil nicht zugelassen.

Hiergegen hat der Bf Beschwerde zum Bayer Landessozialgericht eingelegt. Die Sache habe grundsätzliche Bedeutung. Insbesondere habe sich die Rechtssituation durch Änderung des Gesetzes zum 01.01.2011 ([§ 28 Abs. 4 SGB II](#)) für den konkreten Fall nicht geändert. Der Fall des Bf sei früher und heute im SGB II nicht geregelt, so dass eine klärungsbedürftige Regelungslücke bestehe.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, [§§ 144, 145](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Insbesondere ist die Beschwerde statthaft, da die Berufung wegen Nichterreichens der Beschwerdesumme von 750,00 Euro nicht zulässig ist, ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Zulassungsgründe nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Grundsätzliche Bedeutung nach [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) ist entgegen der Ansicht des Bf nicht gegeben.

Inwieweit das SG die Klage gemäß der bis zum 31.12.2010 geltenden Rechtslage zutreffend entschieden hat, kann dahingestellt bleiben, da im Rahmen der Beschwerde nur Zulassungsgründe zu prüfen sind.

Klarungsbedürftigkeit und damit grundsätzlichen Bedeutung liegt nicht vor. Seit 01.01.2011 ist die Übernahme von Schulbeförderungskosten von Leistungsempfängern nach dem SGB II in [§ 28 Abs. 4 SGB II](#) geregelt. Aufgrund dieser Neuregelung ab 01.01.2011 besteht rückwirkend keine Klarungsbedürftigkeit mehr für die Rechtslage bis zum 31.12.2010.

Soweit der Bf Klarungsbedürftigkeit daraus ableiten will, dass angeblich eine Regelungslücke auch zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die Fallgestaltung, wie sie beim Bf vorliegt, gegeben sei, überzeugt dies nicht. Ab 01.01.2011 ist die beim Bf vorliegende Fallgestaltung anhand von [§ 28 Abs. 4 SGB II](#) zu beurteilen und gegebenenfalls festzustellen, inwieweit bei verfassungskonformer Auslegung des [§ 28 Abs. 4 SGB II](#) überhaupt noch eine Regelungslücke besteht. Diese Auslegung von [§ 28 Abs. 4 SGB II](#) spielt für vergangene Zeiträume wie hier bis zum 31.12.2010 keine Rolle.

Zulassungsgründe nach [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 SGG](#) sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Nach alledem ist die Beschwerde zurückzuweisen mit der Folge, dass die Entscheidung des Sozialgerichts gemäß [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) rechtskräftig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) und der Erwägung, dass der Bf mit seinem Begehren erfolglos blieb.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2012-03-22